

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüßengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstüßengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinformatige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gepaltene Zeile 30 Pfennige.

Sernsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

62. Jahrgang.

Nr. 203.

Donnerstag, den 2. September

1915.

Die nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Die königliche Amtshauptmannschaft Schwarzenberg sowie die Stadträte zu Aue, Eibenstock, Köhnitz, Neustädtel, Schneeberg und Schwarzenberg, am 30. August 1915.

Verordnung betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus, vom 26. März 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 183) und in Ergänzung dieser Verordnung wird zur Einschränkung des übermäßigen Branntweingenußes und zur Verhütung der von ihm namentlich in der Kriegszeit drohenden gesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden folgendes bestimmt:

§ 1.

Verboten ist der Ausschank von Branntwein oder Spiritus an Kinder und an jugendliche Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

Die Abgabe von Branntwein oder Spiritus im Kleinhandel an Kinder und an jugendliche Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist nur in versiegelten oder verpackten Flaschen zulässig.

§ 2.

Verboten ist der Ausschank und die Abgabe im Kleinhandel von Branntwein oder Spiritus an Betrunkene.

§ 3.

Verboten ist der Ausschank und die Abgabe von Branntwein oder Spiritus in Automaten-Restaurants.

§ 4.

Verboten ist der Ausschank und die Abgabe im Kleinhandel von Branntwein oder Spiritus an den Vormittagen vor 11 Uhr, an den Nachmittagen nach 8 Uhr, an den Nachmittagen der Sonn- und Festtage sowie der ihnen vorausgehenden Werktagen aber schon nach 6 Uhr.

Die Kreisauptmannschaften sind ermächtigt, nach Gehör der Kreisaußschüsse für einzelne Orte, Schank- oder Verkaufsstätten Ausnahmen zuzulassen.

§ 5.

Als Kleinhandel im Sinne von §§ 1, 2, 4 gilt der Verkauf in Mengen unter 33 Liter.

Ausgenommen von dem Verbote des Kleinhandels ist

- a) der Handel mit vergälltem Branntwein (§ 15 der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung vom 9. September 1909 — Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 1091 ff. —),
- b) die Abgabe von Branntwein und Spiritus zu Heilzwecken aus Apotheken.

§ 6.

Weitergehende Beschränkungen, welche von den Militärbefehlshabern angeordnet worden sind oder angeordnet werden, bleiben unberührt.

§ 7.

Polizeibehörde im Sinne der eingangsbezeichneten Verordnung des Bundesrates ist in Städten rev. Städteordnung der Stadtrat, sonst die Amtshauptmannschaft.

§ 8.

Nach § 2 derselben Verordnung müssen Ausschank- und Verkaufsräumlichkeiten, die ausschließlich dem Ausschank oder Verkauf von Branntwein oder Spiritus dienen, in Zeiten, in denen der Ausschank oder die Abgabe nach § 4 verboten ist, geschlossen gehalten werden. Räumlichkeiten, die vorzugsweise diesem Ausschank oder Verkauf dienen, können durch Anordnung der Polizeibehörde für die Zeiten des Verbots geschlossen werden.

Mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend M. wird nach § 3 derselben Verordnung bestraft, wer der Vorschrift in Absatz 1 oder den Bestimmungen in §§ 1—4 zuwiderhandelt.

Soweit diese Bestimmungen über die eingangsbezeichnete Bundesratsverordnung hinausgehen, hat der Zuwiderhandelnde nur Haftstrafe bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 M. zu gewärtigen.

§ 9.

Vorstehende Verordnung tritt am 1. September dieses Jahres in Kraft.

Dresden, den 18. August 1915.

Ministerium des Innern.

293d E.

Bekanntmachung

über die Regelung des Brot- und Mehlverbrauches im Gebiete des Bezirksverbandes Schwarzenberg vom 24. August 1915.

Der Bezirksausschuß der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg hat im Einvernehmen mit dem Ernährungsausschuß für das Gebiet des Bezirksverbandes Schwarzenberg folgendes angeordnet:

A. Allgemeines.

§ 1.

Roggen- und Weizenmehl sowie Roggen- und Weizenschrot darf nur zur Herstellung von Schwarzbrot, Weißbrot und Zwieback oder als Zutat bei der Bereitung von Speisen verwendet werden.

Bei der Herstellung von **Buchen** — als solcher gilt jede Backware, die unter 100 Teilen des Gesamtgewichtes mehr als 10 Gewichtsteile Zucker enthält, bleibt die Beimischung von Roggen- oder Weizenmehl bis auf weiteres verboten.

Soweit in den nachstehenden Bestimmungen der Ausdruck „Mehl“ gebraucht wird, ist darunter Roggen- und Weizenmehl sowie Roggen- und Weizenschrot zu verstehen.

B. Bereitung von Schwarzbrot (Roggenbrot), Weißbrot und Zwieback.

§ 2.

1. Als Schwarzbrot ist nur zugelassen:

- a) Brot aus **Roggenmehl** oder **Roggenischrot**, zu dessen Herstellung der Roggen bis zu mehr als 93 v. H. durchgemahlen oder geschrotet ist,
- b) Brot, das aus **Roggenmehl**, zu dessen Herstellung der Roggen mindestens in dem jeweilig vorgeschriebenen Ausmahlungsverhältnis ausgemahlen ist, und aus einem Zusatz von **gequellten oder geriebenen Kartoffeln** oder von **Kartoffelmehl** oder **Kartoffelkoden** bereitet ist. Der Zusatz muß bei Verwendung von **Kartoffelmehl** (Kartoffelwalz- oder Kartoffelstärkemehl) oder **Kartoffelkoden** mindestens 20 Gewichtsteile auf 80 Gewichtsteile Roggenmehl betragen. Werden Kartoffeln verwendet, so muß der Zusatz mindestens 40 Gewichtsteile auf 80 Gewichtsteile Roggenmehl ausmachen.

Statt des Kartoffelzuges können in der gleichen Menge wie Kartoffelmehl und Kartoffelkoden auch Bohnenmehl, Sojabohnenmehl, Erbsenmehl, fein vermahlene Kleie, Maismehl, Sagomehl, Maniok- und Tapiokamehl verwendet werden; in gleicher Weise kann Sirup oder Zucker verwendet werden, jedoch nur bis zur Höhe von fünf Gewichtsteilen auf fünfundneunzig Gewichtsteile Mehl oder Mehlerfatzstoffe.

Schwarzbrot darf nur im Gewicht von 3, 4 und 6 Pfund hergestellt und erst am 2. Tage nach dem Backtage zum Verbrauch abgegeben werden. Jedem Brote ist das Datum des Backtages in deutlich sichtbarer Weise mittels Stempels aufzudrücken. Außerdem muß Brot der unter b bezeichneten Art mit dem Buchstaben K bezeichnet werden.

2. Als **Weißbrot** (Semmel und dergl.) ist nur zugelassen:

- a) ein Gebäck aus Weizenmehl oder Weizenschrot, zu dessen Herstellung der Weizen bis zu mehr als 93 v. H. durchgemahlen oder geschrotet ist,
- b) ein Gebäck aus Weizenmehl in der jeweilig vorgeschriebenen Mischung mit Roggenmehl — beide Mehle mindestens in der jeweilig vorgeschriebenen Ausmahlung. — Der Weizengehalt kann bis zu 20 Gewichtsteilen durch Kartoffelstärkemehl oder andere mehlsaltige Stoffe ersetzt werden.

Das Weißbrot muß beim Ausbacken ein Durchschnittsgewicht von 75 g haben. Mit Rücksicht auf den Gasthausverkehr (§ 13 fg.) empfiehlt es sich, das Weißbrot **dreiteilig** herzustellen.

3. Als **Zwieback** ist ein Gebäck von der gleichen Zusammenfassung an Mehlbestandteilen, wie Weißbrot, zugelassen, das zweimal auf beiden Seiten geröstet sein muß. Er ist nach Gewicht zu verkaufen.

§ 3.

In den Bäckereien und Konditoreien dürfen die in § 1 bezeichneten Backwaren mit Ausnahme des Hausbrotes der Selbstverfoger (§ 18) **nicht** ausgebacken werden, wenn der Teig **von einer anderen Person** als dem Bäcker oder Konditor bereitet worden ist.

C. Brotmarkenwang. Verteilung und Gültigkeitsdauer der Brotmarken.

§ 4.

Der Bezug von Schwarzbrot, Weißbrot und Zwieback sowie von Mehl ist nur gegen Abgabe von Brotmarken der vom Bezirksverband Schwarzenberg herausgegebenen Art gestattet. Für den Verkehr in den Gast-, Schank- und Speisewirtschaften (§ 13 fg.) werden besondere Gasthausmarken ausgegeben.

§ 5.

Die Brotmarke (Vollmarke), die ein Weizenfeld und das Eisene Kreuz zeigt, berechtigt zum Bezuge von 1 Pfd. Schwarzbrot oder 5 Weißbrötchen oder 300 g Mehl. Sie ist hergestellt durchlöchert, daß sie sich in 5 gleiche Teile = 5 Teilmarken zerlegen läßt. Jede dieser Teilmarken trägt die Aufschrift:

K. V. Schwarzenberg
100 g Schwarzbrot
oder 75 g Weißbrot
oder 60 g Mehl

sowie den Vermerk über die Gültigkeitsdauer. Am Rande der Vollmarke befindet sich der Ausdruck: „Zusammen 1 Pfd. Schwarzbrot oder 5 Weißbrötchen oder 300 g Mehl.“

Die Voll- bez. Teilmarke berechtigt auch zum Bezuge von Zwieback im gleichen Gewicht wie Weißbrot.

§ 6.

Die Verteilung der Marken auf die einzelnen Personen hat dergestalt zu erfolgen, daß

- a) Kinder bis zu einem Jahre wöchentlich 1 Vollmarke,
- b) Kinder von 1 Jahr bis 6 Jahren „ 3 Vollmarken,
- c) alle übrigen Personen „ 4 „

erhalten.

Außerdem erhalten Personen über 12 Jahre auf von ihnen oder den Haushaltungsvorständen bei der Ortsbehörde zu stellenden **Antrag** wöchentlich eine **weitere** Vollmarke als **Zuschlagsmarke**. Personen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 2500 Mark übersteigt, haben jedoch für sich bezw. für die ihren Hausstand teilenden Familienangehörigen kein Anrecht auf die **Zuschlagsmarke**. Die Erteilung weiterer **Zuschlagsmarken** bleibt späterer Anordnung des Bezirksverbandes nach Maßgabe der vorhandenen Vorräte vorbehalten.

§ 7.

Die Marken werden auf den Zeitraum von je 4 Wochen ausgegeben und zwar in **Pesten**, die aus 4 Blättern mit je 4 Vollmarken bestehen. Unter Beachtung der Vorschriften in § 6 haben hiernach zu erhalten

- a) Kinder bis zu einem Jahre $\frac{1}{4}$ Pest,
- b) „ von 1 Jahr bis zu 6 Jahren „ „ „ „
- c) Personen über 6 Jahre 1 ganzes „
- d) und überdies Personen über 12 Jahre unter den in § 6 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen als **Zuschlag**

Ob und inwieweit den Inhabern von Gast-, Schank- und Speisewirtschaften für ihren Betrieb **Zuschläge** zu gewähren sind, bleibt im Einzelfalle dem Ermessen der